



Liebe Kunden,

das Jahressteuergesetz 2024 ist nun verabschiedet und bringt einige Neuerungen mit sich. So soll künftig die gewerbsteuerliche Grundbesitzkürzung an die tatsächlich gezahlte Grundsteuer gekoppelt werden – eine Entlastung, die besonders für Wohnungsunternehmen relevant sein dürfte.

Haben Sie das Urteil des FG Köln zur Verfassungsmäßigkeit der neuen Grundsteuerbewertung verfolgt? Es bestätigt die rechtlichen Grundlagen und sorgt für Planungssicherheit – ein essenzieller Faktor für langfristige Investitionen.

Nicht zuletzt steht die verpflichtende Einführung der E-Rechnung ab dem 1. Januar 2025 bevor. Die Finanzverwaltung hat ein detailliertes Anwendungsschreiben veröffentlicht, um den Übergang in die digitale Rechnungsstellung zu erleichtern.

Die wichtigsten Informationen und Hinweise zu diesen Themen haben wir für Sie zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre sowie eine entspannte und erfolgreiche Zeit!

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Jahressteuergesetz 2024 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

GmbH-Geschäftsführerhaftung für Gewerbesteuerschulden..... 4

Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts zur Grundsteuer 4

Aussetzung der Vollziehung eines Grunderwerbsteuerbescheids 6

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen..... 8

Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension..... 9

Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung ab 1. Januar 2025 10

DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS Steuerberatungs-AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

▣ ■ JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Das Jahressteuergesetz 2024 soll zahlreiche neue Regelungen bringen.

Nachdem der Bundestag am 25. September 2024 erstmals den Entwurf der Bundesregierung für ein Jahressteuergesetz 2024 (20/12780, 20/13157) beraten und im Anschluss die Vorlage an die Ausschüsse überwiesen hatte, wurde der Entwurf in der dritten Lesung am 18. Oktober 2024 vom Bundestag verabschiedet. Nach der Zitterpartie, ob das Gesetz nach Auflösung der Ampel-Koalition die gesetzlichen Hürden nehmen wird, wurde das Gesetz nach Zustimmung im Bundesrat am 22. November 2024 verabschiedet.

Über den Inhalt des Gesetzes haben wir bereits in der letzten Ausgabe der DOMUS PLUS berichtet. An dieser Stelle möchten wir drei wichtige Punkte noch einmal in Erinnerung rufen.

Anpassung der einfachen gewerbsteuerlichen Grundbesitzkürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG)

Die gewerbsteuerliche Kürzung wird künftig an die tatsächlich im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer geknüpft. Damit wird der Grundsteueraufwand beim Unternehmen zwei Mal als „Abzug“ wirksam: zum einen als Aufwand in der GuV und zum anderen bei der Ermittlung der gewerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus ist bei Wohnungsunternehmen zu beachten, dass die Grundsteuer im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Mieter weiterberechnet wird, was eine weitere Entlastung der Unternehmen darstellt.

Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO)

In den Katalog der gemeinnützigen Zwecke wird die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke aufgenommen. Dies ist die vergünstigte Wohnraumüberlassung an Personen im Sinne des § 53 AO. § 53 Nr. 2 AO ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bezüge nicht höher sein dürfen als das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII; bei Alleinstehenden oder Alleinerziehenden ist es das Sechsfache des Regelsatzes. Die Hilfebedürftigkeit muss zu **Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen**.

Die Miete muss hierfür dauerhaft unter der marktüblichen Miete angesetzt werden. Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt, muss nur zu **Beginn des Mietverhältnisses und bei Mieterhöhungen** geprüft werden. Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Mietzins vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält. Potenziell entstehende Verluste können mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Durch die Einführung der Neuregelung werden soziale (Wohnungs-)Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Stiftungen steuerlich begünstigt, wenn sie bezahlbare Wohnungen bauen und vermieten. Die Angebotsmiete muss dauerhaft unter der marktüblichen Miete liegen.

Steuerlich hat die Anwendung der AO-Gemeinnützigkeit den Vorteil, dass die Körperschaft generell von der Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer) befreit ist.

Die Anwendung der Regelung ist somit für bisher voll steuerpflichtiges Wohnungsunternehmen attraktiv, deren Mieterklientel unter die Regelung fällt.

Steuerbefreite Vermietungsgenossenschaften sind bereits gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG von der Körperschaft beziehungsweise über Verweisungsregelungen auch von der Gewerbesteuer befreit, so dass die Anwendung der Neuregelung in der Regel nicht sinnvoll ist.

Für den Wechsel eines voll steuerpflichtigen Unternehmens in die Steuerfreiheit der Abgabenordnung stellt sich die Frage der Endbesteuerung (Aufdeckung stiller Reserven bei Eintritt in die Steuerfreiheit). Nach § 13 Abs. 4 KStG sind Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung dienen, in der Schlussbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Folglich käme es bei einem Wechsel zur Neuen Wohngemeinnützigkeit nur für den Teil des Bestandes zu einer Endbesteuerung, der die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Bei Gemeinnützigkeit sind Anforderungen zu erfüllen:

- Keine Ausschüttungen oder sonstige Zuwendungen an Anteilseigner zulässig
- Zeitnahe Mittelverwendung/begrenzte Bildung von Rücklagen
- Ausschließlichkeit der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke

Kommunale Wohnungsunternehmen, die nach den Landesverfassungen nicht dauerhaft auf Ausschüttungen verzichten dürfen, könnten danach nicht in die Gemeinnützigkeit wechseln.

Reform der Kleinunternehmerregelung (§§ 19 und 19a UStG)

Die Neuregelung dient der Umsetzung der sogenannten Kleinunternehmer-Richtlinie (RL (EU) 2020/285). Bisher konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht es auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden.

Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer muss nach § 19a Abs. 3 UStG für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben. Diese muss er innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln.

Im neuen § 19 Abs. 1 UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit, es wird also eine echte (den Vorsteuerabzug ausschließende) Steuerbefreiung eingeführt. Nach der bisherigen Regelung des § 19 Abs. 1 UStG wurde bei Kleinunternehmern die Umsatzsteuer "nicht erhoben", was eine grundsätzliche Steuerpflicht voraussetzte.

Künftig gilt, dass die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden kann, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht über 25.000 Euro (bisher 22.000 Euro) und im laufenden Jahr nicht über 100.000 Euro (bisher 50.000 Euro) liegt.

Voraussetzung für die Umsatzsteuerbefreiung ist somit, dass der inländische Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 2 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überschreitet. Überschreitet der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 EUR, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind also steuerfrei.

Durch die reformierte Kleinunternehmerregelung ergeben sich diverse Folgeänderungen in anderen Vorschriften (zum Beispiel §§ 13b, 15, 15a UStG). Für die vereinfachte Rechnungen von Kleinunternehmern wurde § 34a UStDV eingeführt.

Besonders wichtig ist außerdem, dass Kleinunternehmer keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Zum Empfang von E-Rechnungen müssen sie allerdings in der Lage sein.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ HAFTUNG EINES GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERS FÜR GEWERBESTEUERSCHULDEN

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Fragen der Haftung eines GmbH-Geschäftsführers für Gewerbesteuer-schulden sowie Verwertung strafgerichtlicher Feststellungen entschieden.

- **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Oktober 2024 – 2 S 1297/24**

Für die Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden einer GmbH hat das Gericht folgende Grundsätze aufgestellt:

Grundsätzlich setzt die Haftung nach §§ 34, 69 AO voraus, dass zwischen der Pflichtverletzung und dem mit dem Haftungsanspruch geltend gemachten Schaden eine adäquate Kausalität besteht. Dieser Kausalzusammenhang ist dann nicht gegeben, wenn der Steuerausfall als Vermögensschaden des Fiskus mangels ausreichender Zahlungsmittel und vollstreckbaren Vermögens des Steuerpflichtigen unabhängig davon eingetreten ist, ob Steueranmeldungen fristgerecht eingereicht und die geschuldeten Steuerbeträge innerhalb der gesetzlich hierfür bestimmten Fristen entrichtet worden sind (im Anschluss an BFH, Urteil vom 26. Januar 2016 - VII R 3/15).

Ein Geschäftsführer einer GmbH ist bereits vor Fälligkeit der Steuern - hier Gewerbesteuern - allgemein verpflichtet, die Mittel der GmbH als Steuerschuldnerin so zu verwalten, dass diese zur pünktlichen Tilgung auch der erst künftig fällig werdenden Steuerschulden in der Lage

ist (Mittelvorsorgepflicht). Er verletzt deshalb seine ihm gegenüber dem Fiskus obliegenden Pflichten dann, wenn er die GmbH durch Vorwegbefriedigung anderer Gläubiger oder in sonstiger Weise schuldhaft außer Stande setzt, künftig fällig werdende Steuerschulden, mit denen er rechnen muss, zu tilgen. Behauptet der Geschäftsführer trotz ausreichender Erträge im jeweiligen Steuerjahr, er habe die ihm obliegende Mittelvorsorgepflicht nicht verletzt, hat er detailliert und substantiiert vorzutragen (und gegebenenfalls zu belegen), aus welchen Gründen die Gesellschaft ungeachtet dessen nicht in der Lage gewesen ist, finanzielle Mittel zur Begleichung der bereits absehbaren künftigen Steuerschulden zurückzulegen.

Im Urteilsfall wurde der beklagte Geschäftsführer wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt verurteilt. Hierzu entschied das Gericht, dass das über den Haftungsanspruch entscheidende Gericht sich die tatsächlichen Feststellungen und Beweiswürdigungen einer vorangegangenen strafgerichtlichen Entscheidung zu eigen machen darf, wenn nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis gewonnenen Überzeugung diese Feststellungen zutreffend sind und keine substantiierten Einwendungen gegen diese Feststellungen erhoben werden.

□ VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT DES NEUEN BEWERTUNGSRECHTS ZUR GRUNDSTEUER

Ein Urteil des FG Köln begründet die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts zur Grundsteuer insbesondere bei Mietwohngrundstücken.

- **FG Köln, Urteil vom 19. September 2024, 4 K 2189/23**

Die Kläger - seit 2019 je zur Hälfte Miteigentümer einer vermieteten Eigentumswohnung – eines vor 1949 errichteten Mehrfamilienhauses mit einer Wohnfläche von 54 qm.

Das Gericht hat entschieden, dass die Regelungen zur Bewertung des Grundbesitzes für die Grundsteuer ab 1. Januar 2022 (§§ 218 ff. BewG i.d.F. vom 26. November 2019) verfassungsgemäß sind. Mit dem Erlass dieser Bewertungsvorschriften hat der Bund seine Gesetzgebungskompetenz nicht überschritten.

Das neue Grundsteuerrecht wird den Vorgaben des BVerfG-Urteils vom 10. April 2018 1 BvL 11/14 u.a. gerecht. Es verstößt insbesondere nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Sollten die im Gesetz vorgesehenen weitreichenden Typisierungen und Pauschalierungen dazu führen, dass im konkreten Einzelfall eine Verletzung des Übermaßverbotes droht, sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen in Ergänzung zu § 220 BewG in § 2 des NWGrStHsG vom 4. Juli 2024 geregelt hat, dass ein niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen ist,

wenn eine erhebliche Abweichung von dem nach dem BewG ermittelten Grundsteuerwert nachgewiesen wird (vgl. BFH-Beschlüsse vom 27. Mai 2024 - II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)).

Nach der Urteilsbegründung ist die Grundstücksbewertung in §§ 218 ff BewG nachvollziehbar darauf angelegt, einen erneuten Bewertungsstau zu vermeiden, indem künftige Fortschreibungen automationsgerecht durchgeführt werden können.

Bei der Bewertung von über 36 Millionen Grundstücken ist es -auch und gerade im Hinblick auf das anzuerkennende Ziel, die Erhebung der Grundsteuer zukünftig automationsgerecht durchzuführen und bei gleichbleibenden Verhältnissen zu späteren Hauptfeststellungszeitpunkten auf die Anforderung von manuell auszufüllenden Steuererklärungen möglichst zu verzichten und damit auch die Verfahrenslasten auf Seiten des Steuerpflichtigen in Grenzen zu halten- unumgänglich, die Bewertung in gewissem Umfang zu entindividualisieren. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von einem „objektiviert-realen Grundsteuerwert“ innerhalb eines Wertekorridors des gemeinen Wertes (BT-Drucks 19/11085 S. 84ff und

90). Der Gesetzgeber hat sich für ein auf den Massenvollzug zugeschnittenes grobes, aber praktikables Bewertungsverfahren entschieden, dass konzeptionell einer Verkehrswertorientierung folgt.

Mit der Gebäudekomponente knüpft die Bewertung am Rohertrag an, unter Ansatz pauschalisierter, aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes abgeleiteter durchschnittlicher Nettokaltmieten je Quadratmeter Wohnfläche. Damit werden zwar tatsächlich gezahlte Mieten für vermieteten Wohnraum ausgeblendet. Das gewährleistet aber auf der anderen Seite eine Gleichbehandlung von selbstgenutzten und vermieteten Grundstücken und trägt damit in gewisser Weise zu einer gleichheitsgerechten Ausgestaltung bei. Denn die Konkurrenz eines marktnahen Kriteriums (tatsächlich gezahlte Miete) mit einem lediglich verkehrswertorientierten Maßstab (Mieten der Anlage 39 zu § 254 BewG) würde zwingend zu Verzerrungen im Bewertungsergebnis zwischen eigentlich gleichen Bewertungseinheiten führen.

Gegen das Urteil wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen (Az. des BFH: II R 25/24).

□ EINHEITSBEWERTUNG: VERFASSUNGSGEMÄSSE NEUFESTSETZUNG EINES EINHEITSWERTS UND GRUNDSTEUERMESSBETRAGS AB DEM 01.01.2017

■ FG Münster, Urteil vom 12. September 2024, 3 K 619/22 Ew

Die Beteiligten streiten über die Auslegung der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 10. April 2018, 1 BvL 11/14 getroffenen Fortgeltungsanordnung bezüglich der Regelungen für die Einheitsbewertung von bebauten Grundstücken und darüber, ob die Neufestsetzung des Einheitswerts und die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags ab dem 1. Januar 2017 verfassungsgemäß ist

Mit oben genannten Entscheidungen urteilte das BVerfG, dass die bisherigen bewertungsrechtlichen Bestimmungen - soweit sie bebaute Grundstücke außerhalb des Bereichs der Land- und Forstwirtschaft und außerhalb des in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiets betreffen - jedenfalls seit dem

1. Januar 2002 für unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG. Dem Gesetzgeber setzte das BVerfG mit Blick auf andernfalls drohende Vollzugsprobleme sowie wegen der erheblichen finanziellen Bedeutung der Grundsteuer eine Frist zur Neuregelung spätestens bis zum 31. Dezember 2019. Bis zu diesem Zeitpunkt ordnete es die Fortgeltung der als unvereinbar mit Artikel 3 Abs. 1 GG festgestellten Regeln über die Einheitsbewertung an. Nach Verkündung einer Neuregelung durften die beanstandeten Regelungen für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, angewandt werden. Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen durften auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen, keine Steuerbelastungen mehr gestützt werden.

Auf Grundlage der Weitergeltungsanordnung des BVerfG darf die Finanzbehörde im Jahr 2020 Bescheide zur Neufestsetzung des Einheitswerts und zur Festsetzung des Grundsteuermessbetrags ab dem 1. Januar 2017 erlassen.

□

Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26. November 2019 wurde am 2. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I, 1794).

Im Urteilsfall forderte das Finanzamt die Kläger auf, eine Einheitswerterklärung auf den 1. Januar 2017 abzugeben und stellte daraufhin den Einheitswert für den Grundbesitz auf diesen Stichtag fest.

Nach Ansicht des FG Münster war diese Festsetzung auf Grundlage der Weitergeltungsanordnung des BVerfG rechtmäßig.

Das BVerfG entscheidet zwischen Fällen, in denen es für die Erfüllung der Fortgeltungsanordnung die explizite Schaffung verfassungsgemäßen Rechts verlangt, und solchen Fällen, in denen es die Fortgeltungsanordnung so gestaltet, dass es sich die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des neugeschaffenen Rechts im Rahmen einer späteren Verfassungsbeschwerde oder eines Normenkontrollverfahrens vorbehält. In letzterem Fall - wie auch im vorliegenden Fall - soll im Interesse der Rechtssicherheit die Fortgeltung unabhängig vom Ergebnis der Prüfung gelten.

Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: II B 53/24).

□ AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG EINES GRUND-ERWERBSTEUERBESCHEIDS

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Grunderwerbsteuerbescheides, soweit darin die von fünf auf zehn Jahre verlängerte Nachbehaltensfrist auf einen vor dem 1. Juli 2021 liegenden Erwerbsvorgang angewandt wird.

■ FG Düsseldorf, Beschluss vom 9. September 2024, 11 V 1325/24 A (GE)

Die Beteiligten stritten für Zwecke der Aussetzung der Vollziehung darum, ob die in § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG auf zehn Jahre verlängerte Nachbehaltensfrist anwendbar ist.

Die Antragstellerin wurde von drei Gesellschaftern als offene Handelsgesellschaft (OHG) gegründet. Durch eine notarielle Urkunde vom 19. Januar 2018 verpflichtete sich die ebenfalls aus den Gesellschaftern bestehende GmbH & Co. KG zur Einbringung zweier Flurstücke in die OHG.

Nach § 6 Abs. 3 GrEStG wird die Grunderwerbsteuer nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einer Gesamthand auf eine andere Gesamthand übergeht.

Das Finanzamt setzte daher die Grunderwerbsteuer im Hinblick auf die Steuerbefreiungsvorschrift in Höhe von 0 Euro fest. In den Erläuterungen des Bescheides verwies das Finanzamt auf § 6 Abs. 3 Satz 2 GrEStG, wonach die gewährte Steuerbefreiung mit Wirkung für die Vergangenheit entfalle, wenn sich der Anteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks auf die andere Gesamthand vermindere.

Durch Schreiben vom 10. September 2021 wies das Finanzamt die Antragstellerin daraufhin, dass der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes die

fünfjährige Nachbehaltensfrist mit Wirkung ab dem 1. Juli 2021 auf zehn Jahre verlängert habe. Diese Verlängerung gelte für alle Sachverhalte, für die die bisherige fünfjährige Frist - wie bei der Antragstellerin - vor diesem Stichtag noch nicht abgelaufen sei (§ 23 Abs. 18 und Abs. 24 GrEStG).

Die Gesellschafter der Antragstellerin beschlossen einen Formwechsel der Antragstellerin in die Rechtsform einer GmbH, welcher am 16. Juni 2023 ins Handelsregister eingetragen wurde.

Das Finanzamt setzte daraufhin wegen eines rückwirkenden Ereignisses Grundsteuer fest.

Das Finanzgericht sah diese Festsetzung - im Rahmen einer summarischen Prüfung - als rechtswidrig an.

Die zehnjährige Nachbehaltensfrist findet auf den Erwerbsvorgang vom 19. Januar 2018 noch keine Anwendung findet.

Bei Geltung einer fünfjährigen Nachbehaltensfrist bliebe der Erwerbsvorgang vom 19. Januar 2018 steuerfrei, da diese Frist bei der Eintragung des Formwechsels der Klägerin am 16. Juni 2023 bereits verstrichen war.

Bei einer zehnjährigen Nachbehaltensfrist wäre die Steuerbefreiung wegen des Formwechsels aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses zu versagen, da nach dem Formwechsel innerhalb der Nachbehaltensfrist kein Anteil des Gesamthänders, sondern nur noch ein solcher des Kapitalgesellschafters vorhanden ist.

Nach § 23 Abs. 18 GrEStG ist § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG in der Fassung einer Nachbehaltensfrist von zehn Jahren erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 30. Juli 2021 verwirklicht werden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, da der Erwerbsvorgang bereits durch den Abschluss der notariellen Urkunde vom 19. Januar 2018 vollendet war.

Ein Erwerbsvorgang ist ein Rechtsvorgang, der einen Erwerb eines Grundstücks erzeugt oder hierauf gerichtet ist. Der Verlust oder die Verminderung von Gesamthandseigentum stellt – soweit keiner der Ergänzungstatbestände in § 1 Abs. 2a-3 GrEStG erfüllt ist – keinen eigenständigen Erwerbsvorgang dar.

Auch § 23 Abs. 24 GrEStG führt im Ergebnis nicht dazu, dass die verlängerte Nachbehaltensfrist auf den Erwerbsvorgang vom 19. Januar 2018 Anwendung findet.

Nach dieser Vorschrift ist § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG in der am 1. Juli 2021 geltenden Fassung nicht anzuwenden, wenn die ursprünglich geregelte Frist vor diesem Tag abgelaufen war.

§ 23 Abs. 24 GrEStG scheint davon auszugehen, dass die Vorschrift des § 6 Abs. 3 S. 2 GrEStG n.F. auch für Erwerbsvorgänge vor dem 1. Juli 2021 gilt, sofern die fünfjährige Nachbehaltensfrist bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung noch nicht abgelaufen war. Dementsprechend geht insbesondere die Finanzverwaltung davon aus, dass die zehnjährige Nachbehaltensfrist für alle Erwerbsvorgänge gilt, die ab dem 1. Juli 2016 verwirklicht worden sind (gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder – Anwendung der §§ 5 und 6 GrEStG vom 05. März 2024 unter Ziff. 124).

Das Gericht teilt diese Auslegung der Finanzverwaltung nicht. § 23 Abs. 24 GrEStG in der Fassung vom 12. Mai 2021 ist keine verschärfende Sonderregelung zu § 23 Abs. 18 GrEStG und führt nicht dazu, dass die zehnjährige Nachbehaltensfrist für Erwerbsvorgänge ab dem 1. Juli 2016 gilt.

Der Senat lässt die Beschwerde gemäß § 128 Abs. 3 S. 1 FGO zu, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO hat.

■ ZU DEN BESTEUERUNGSFOLGEN DER UNENTGELTLICHEN ÜBERTRAGUNG EINES VERPACHTETEN GEWERBEBETRIEBS ENTWEDER GEGEN VERSORGUNGSLEISTUNGEN ODER UNTER VORBEHALT DES NIESSBRAUCHS

■ BFH-Urteil vom 8. August 2024, IV R 1/20

Der BFH hat zu den Besteuerungsfolgen der unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs entweder gegen Versorgungsleistungen oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs folgende Grundsätze aufgestellt:

Während die unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Beachtung der Voraussetzungen einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen unter § 7 Abs. 1 EStDV (seit 1999 § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG fällt, greift diese Norm bei der unentgeltlichen Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehalt des Nießbrauchs nicht ein.

Die unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs unter Vorbehalt des Nießbrauchs führt beim Übertragenden im Fall der Fortführung der gewerblichen Verpachtungstätigkeit nicht zu einer steuer-

begünstigten Betriebsaufgabe nach § 16 Abs. 3 Satz 1 EStG, sondern zur Entnahme der übertragenen Wirtschaftsgüter. Der Vorbehaltsnießbraucher führt den verpachteten Gewerbebetrieb infolge der fehlenden Einstellung seiner gewerblichen Verpachtungstätigkeit fort.

Beim Tod des Vorbehaltsnießbrauchers geht, vorbehaltlich einer zuvor von ihm abgegebenen Aufgabeklarung, sein dann weiterhin bestehender gewerblicher Verpachtungsbetrieb nach § 7 Abs. 1 EStDV bzw. § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG auf den Erwerber (Erben) über. Zu diesem Zeitpunkt werden die bisher im Privatvermögen des Erwerbers befindlichen Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert in das Betriebsvermögen eingelegt.

Für die rechtliche Beurteilung, ob bei einer unentgeltlichen Übertragung eines Verpachtungsbetriebs unter Vorbehalt des >>

Die unentgeltliche Übertragung eines verpachteten Gewerbebetriebs entweder gegen Versorgungsleistungen oder unter Vorbehalt des Nießbrauchs führt zu unterschiedlichen steuerlichen Folgen.

Nießbrauchs § 7 Abs. 1 EStDV (in diesem Fall vom 18. Juni 1997) bzw. § 6 Abs. 3 EStG anwendbar ist, ist zu unterscheiden, ob im Verpachtungsbetrieb eine land- und forstwirtschaftliche oder eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Um eine (im Streitfall im Jahr 1995 erfolgte) unentgeltliche Betriebsübertragung gegen private Versorgungsleistungen zwischen nahen Angehörigen annehmen zu können und der Besteuerung zu Grunde zu legen, muss der

Mindestbestand an bürgerlich-rechtlichen Rechtsfolgen, der die Qualifikation als Versorgungsvertrag erst ermöglicht (Umfang des übertragenen Vermögens, Höhe der Versorgungsleistungen sowie Art und Weise ihrer Zahlung), klar und eindeutig vereinbart sowie tatsächlich durchgeführt sein.

Sofern sich entscheidungserhebliche Umstände nicht (mehr) aufklären lassen, greifen die Regeln der objektiven Beweislast (Feststellungslast) ein.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNG VON BILANZEN SOWIE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNGEN

Die OFD Frankfurt am Main hat zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen ein Anwendungsschreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie erlassen.

■ **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, 30. Oktober 2024, S 2133b A-00001-0357-St 518, FMNR202401931**

Die OFD Frankfurt am Main hat zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen ein aktuelles Anwendungsschreiben erlassen.

Das BMF-Schreiben vom 28. September 2011 zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (IV C 6-S 2133-b/11/10009, FMNR3fb000011) wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 (IV C 6-S 2133-b/24/10002:001, FMNR202401889) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt ergänzt:

Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen, die für die jeweilige Rechtsform zulässig sind, sind zwingend zu befüllen (Mindestumfang). Bei Summenmussfeldern gilt dies auch für die darunter liegenden Ebenen (vgl. Rn. 14). Es wird elektronisch geprüft, ob formal alle Mussfelder, die für die jeweilige Rechtsform gültig sind, in den übermittelten Datensätzen enthalten sind. Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert (technisch: NIL-Wert) zu übermitteln.

Nach § 5b EStG besteht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 5b EStG gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sogenannte E-Bilanz), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden.

Damit wird die bisherige Übermittlung durch Abgabe in Papierform durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Größenklasse des bilanzierenden Unternehmens. Auch die anlässlich einer Betriebsveräußerung, Betriebsaufgabe, Änderung der Gewinnermittlungsart oder in Umwandlungsfällen aufzustellende Bilanz ist durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Zwischenbilanzen, die auf den Zeitpunkt eines Gesellschafterwechsels aufgestellt werden, sind als Sonderform einer Schlussbilanz ebenso wie Liquidationsbilanzen nach § 11 KStG durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

■ AUSSTELLUNG VON ELEKTRONISCHEN LOHNSTEUER-BESCHEINIGUNGEN FÜR KALENDERJAHRE AB 2025

■ BMF-Schreiben vom 5. September 2024, IV C 5-S 2378/19/10002:002, FMNR202401681

In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

Auf Grund der Aufzeichnungen im Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos für jeden Arbeitnehmer der zuständigen Finanzbehörde nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 Satz 2 des EStG i. V. m. § 93c Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Datenübermittlung ist nach

amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 93c Abs. 1 Nr. 1 AO) authentifiziert vorzunehmen. Das für die Authentifizierung erforderliche Zertifikat muss vom Datenübermittler einmalig auf der Internetseite www.elster.de beantragt werden. Ohne Authentifizierung ist eine elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung nicht möglich.

Die Einzelheiten zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ergeben sich aus dem BMF-Schreiben.

Das BMF hat ein Schreiben zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2025 herausgebracht.

■ GLEICHZEITIGE ZAHLUNG VON GESCHÄFTSFÜHRER-GEHALT UND PENSION

■ BMF-Schreiben vom 30. August 2024, IV C 2-S 2742/22/10003:009, FMNR202401761

Vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 15. März 2023, I R 41/19 hat das BMF zur gleichzeitigen Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension folgende Grundsätze veröffentlicht:

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Randnummer 10 des BMF-Schreibens vom 18. September 2017 (BStBl I S. 1293) wie folgt gefasst:

Die körperschaftsteuerlichen Regelungen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften bleiben unberührt (BFH-Urteile vom 5. März 2008, a. a. O. und vom 23. Oktober 2013, a. a. O.). In der Anwartschaftsphase ist eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer, die zwar die Vollendung des vereinbarten Pensionsalters voraussetzt, nicht jedoch dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie führt nicht von vorneherein wegen Unüblichkeit oder fehlender Ernsthaftigkeit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (Auszahlungsphase) neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese

Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt nach der Maßgabe eines hypothetischen Fremdvergleichs regelmäßig keine gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet (vgl. BFH-Urteil vom 15. März 2023 – I R 41/19, BStBl. 2024 II S. 654). Denn in der Auszahlungsphase der Pension würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit - ggf. unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs - aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat (BFH-Urteile vom 5. März 2008, a. a. O., vom 23. Oktober 2013, a. a. O. und vom 15. März 2023, a. a. O.).

Vorbehaltlich der Beachtung des formellen Fremdvergleichs bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (R 8.5 Abs. 2 KStR) liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet.

Zur gleichzeitigen Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension hat das BMF ein Schreiben herausgebracht.

Die Grundsätze gelten sowohl bei monatlicher Pensionsleistung als auch bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.

Die Auflösung der Pensionsrückstellung steht der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht entgegen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist auch dann zu bejahen, wenn das Aktivgehalt und die Arbeitszeit nach Eintritt des Versorgungsfalls deutlich reduziert werden, da eine „Teilzeittätigkeit“ mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist.“

Soweit der BFH in Rn. 28 des Urteils vom 15. März 2023, a. a. O., die – nicht entscheidungserhebliche – Auffassung vertritt, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung mit

reduzierten Arbeitszeiten/Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine vGA auszulösen, ist dem nicht beizupflichten. An der bisherigen abweichenden Verwaltungsauffassung, dass eine Teilzeittätigkeit nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar ist, wird festgehalten.

Dieses Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Abruf bereit und wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

■ EINFÜHRUNG DER OBLIGATORISCHEN ELEKTRONISCHEN RECHNUNG BEI UMSÄTZEN ZWISCHEN INLÄNDISCHEN UNTERNEHMERN AB DEM 1. JANUAR 2025

Ab 1. Januar 2025 gilt die obligatorische elektronische Rechnungslegung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen.

■ BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024, III C 2-S 7287-a/23/10001:007, FMNR202401829)

Das BMF-Schreiben enthält eine ausführliche Erläuterung zur Ausstellung von Rechnungen nach Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025.

Mit dem Wachstumschancengesetz (BGBl. I 2024 Nr. 108) sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Als Kernpunkt der Neuregelung wird die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) eingeführt.

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG steuerfrei sind, sowie Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 Euro (§ 33 UStDV) und Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Eng verbunden mit der Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze ist die zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich einzuführende Verpflichtung zur zeitnahen und transaktionsbezogenen elektronischen Meldung von bestimmten Rechnungsangaben an die Verwaltung (MeldeSystem).

Die Neuregelung zum 1. Januar 2025 stellt einen wesentlichen Baustein zur Digitalisierung des Geschäftsverkehrs dar. Durch sie wird die Digitalisierung der Prozesse und Abläufe zur Erstellung sowie Verarbeitung einer E-Rechnung auf den verschiedenen Ebenen beschleunigt. In der Folge sind die bisherigen steuerlichen Regelungen an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen, wobei die Bedeutung einer Rechnung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne unverändert bleibt. Die Finanzverwaltung berücksichtigt – in der von Übergangsregelungen (§ 27 Absatz 38 UStG) begleiteten Einführungsphase – den Umstand des Transformationsprozesses in angemessenem Umfang.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS Steuerberatungs-AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2024 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

